

Technische Universität München . Arcisstraße 21 . 80333 München . Germany

## An alle

- a) Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- b) Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten

München, 29.09.2010

## Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke

Anlage:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4.8.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im beiliegenden Schreiben weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf folgendes hin:

Auch Professorinnen und Professoren an Hochschulen sind nur dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erfasst, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts im Rahmen einer Dienstreise oder eines Dienstganges vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle (schriftlich) angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge voraussichtlich eine wesentliche Arbeitszeitersparnis eintritt,
- durch die Benutzung privateigner Fahrzeuge mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden könnten,
- notwendiges schweres (mindestens 10kg) oder sperriges Gepäck mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen, der zweite Dienstreisende dabei mindestens die Hälfte der Strecke mitfährt und für den Mitfahrer keine unentgeltliche Fahrmöglichkeit gegeben ist (Art. 5 Abs.1 Satz 3 BayRKG)

Zentralabteilung 3 FINANZEN Referat 34

Charlotte Velonias

Arcisstraße 21 80333 München Germany

Tel +49.89.289.22288 Fax +49.89.289.22208

velonias@tum.de www.tum.de

Bankverbindung: Bayerische Landesbank München

Konto-Nr.: 24 866 BLZ: 700 500 00

SWIFT-Code: bylademm

IBAN-Nr.:

DE 107005000000000024866

Ust,-ID-Nr.: DE811193231



 Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rauer.

Bayerisches Staatsministerium

der Finanzen



06.AUC1U 021009

even me. Stallband in loan

H2450.....

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen v Postfach 22 00 03 v 80535 München

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 80333 München

Name Frau Hippauf

гаа гарраа

Telefon 089 2306-2445

Telefax 089 2306-2817

thr Zeichen, thre Nachricht vom X/2-23/28b-23/131 533

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 24 - P1643 – 193 - 31430/10

Datum 4. August 2010

Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass auch Professoren an Hochschulen nur dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erfasst sind, wenn sie die im FMS vom 10. März 2010 Az: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts im Rahmen einer Dienstreise oder eines Dienstgangs vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle (schriftlich) angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 1998 Az.: X/2-23/28b-23/131 533 stellt keine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen für Professoren dar, sondern vielmehr wird auf eine Genehmigung ausdrücklich verzichtet. Die Wahrnehmung von Dienstaufgaben außerhalb der Dienststelle durch Professoren ohne ausdrückliche vorherige Genehmi-

gung erfolgt deshalb nicht im Rahmen von Dienstreisen oder Dienstgängen im reisekostenrechtlichen Sinne. Anspruch auf Ersatz des Schadens am Kraftfahrzeug gemäß Nr. 2.2.1 Abschnitt 10 VV-BeamtR bzw. Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht damit nicht.

Auch das Vorliegen triftiger Gründe für die Pkw-Benutzung ist in jedem Fall gesondert zu prüfen, sofern nicht bereits im Rahmen der Dienstreisegenehmigung im Einzelfall das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt wurde. Triftige Gründe für die Pkw-Benutzung dürfen nur unter den Voraussetzungen von Nr. 6.2 VV-BayRKG anerkannt werden.

Den nachgeordneten Bereich bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Findeisen:

Ministerlaliat

Beglaubigt